



Aufsichts- und Kontrollaufgaben des ESTI

Welche Aufgaben weisen das Elektrizitätsgesetz und seine Ausführungsverordnungen dem ESTI zu?

Dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI obliegen diverse Aufgaben im Bereich der Aufsicht bzw. der Kontrolle von elektrischen Anlagen. Diese umfassen Niederspannungsinstallationen, Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Marktüberwachung bei elektrischen Erzeugnissen. Im Folgenden sollen diese Aufgaben einzeln skizziert werden.

Das ESTI hat, als Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen, die nicht dem Bundesamt für Verkehr unterstehen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat [V-ESTI; SR 734.24], vgl. auch Art. 21 Ziff. 2 des Elektrizitätsgesetzes [EleG; SR 734.0]), diverse Aufsichts- und Kontrollaufgaben; grob umschrieben finden sie sich in Art. 2 Abs. 1 lit. a und f V-ESTI. Durch Wahrnehmen der nachstehend beschriebenen Aufgaben stellt das ESTI in seinem Kompetenzbereich sicher, dass die Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen, umgesetzt werden (vgl. Art. 3 Abs. 1 EleG).

Niederspannungsinstallationen

Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) bildet die Grundlage für die grösste Anzahl der Aufsichtstätigkeiten des ESTI.

Dazu gehört die Aufgabe, einerseits die Kontrollorgane nach Art. 26 Abs. 1 lit. a bis c NIV, namentlich die unabhängigen Kontrollorgane, die akkreditierten Inspektionsstellen sowie die Netzbetreiberinnen, andererseits die Inhaber einer Ersatzbewilligung in der Durchführung der Installationskontrolle zu überwachen und zu unterstützen (vgl. Art. 34 Abs. 1 NIV). Dies geschieht mittels Inspektionen bei den betreffenden Betrieben. Was die Inhaber einer Kontrollbewilligung angeht, hat das ESTI eine Mitteilung publiziert («Inspektion von Inhabern einer Kontrollbewilligung», Bulletin SEV/VSE 9/2008).

Aus der Aufgabe des ESTI, Installations- und Kontrollbewilligungen zu erteilen, ergibt sich auch die Kompetenz zu prüfen, ob die Voraussetzungen für deren Erteilung nach wie vor erfüllt sind. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, oder der Bewilligungs-

inhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen, hat das ESTI die Pflicht, besagte Bewilligungen zu widerrufen (vgl. Art. 19 Abs. 2 bzw. Art. 28 Abs. 2 NIV). Die Überwachung erfolgt auch hier meist mittels Inspektionen in den Betrieben.

Zwei Sonderfälle sind mit Bezug auf die Installationsbewilligungen zu nennen: Einerseits muss die Installationsfähigkeit von Betrieben mit Ersatzbewilligung besonders beaufsichtigt werden (Art. 11 Abs. 3 NIV), was mit einer Inspektion während der Gültigkeit der Ersatzbewilligung sichergestellt wird.

Bei Inhabern von eingeschränkten Installationsbewilligungen (Art. 12 ff. NIV) andererseits führt das ESTI technische Kontrollen durch und stellt die entsprechenden Sicherheitsnachweise aus, sofern die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung keine akkreditierte Inspektionsstelle damit beauftragt haben (vgl. Art. 34 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2 und 3 NIV). Zudem fordert es die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode (Ziff. 1 lit. a Ziff. 8 Anhang NIV sowie Ziff. 1 lit. b Ziff. 4 Anhang NIV) schriftlich auf, die so ausgestellten Sicherheitsnachweise einzureichen (Art. 36 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 NIV).

Eine weitere Aufsichtsaufgabe ergibt sich gegenüber den Eigentümern von elektrischen Installationen im Rahmen der vorgeschriebenen periodischen Installationskontrollen.

Bei Installationen mit besonderem Gefährdungspotenzial (Spezialinstallationen) nach Ziff. 1 Anhang NIV sowie bei Eigenversorgungsanlagen nach Art. 2 Abs. 1 lit. c NIV ohne Verbindung mit einem Niederspannungsverteilnetz zur Einspei-

lung in eine feste Installation fordert das ESTI die Eigentümer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis einzureichen (Art. 36 Abs. 2 NIV).

Eine Aufgabe, welche das ESTI sowohl bei Spezialinstallationen wie auch allen anderen elektrischen Niederspannungsinstallationen wahrnimmt, ist die Durchsetzung der periodischen Installationskontrolle. Diese ist dann notwendig, wenn der Sicherheitsnachweis – nach einer ersten Aufforderung – trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wird (vgl. Art. 36 Abs. 3 NIV). Die Durchsetzung geschieht mittels Verfügung, als allerletztes Mittel unter Zuhilfenahme der in Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) vorgesehenen Zwangsmassnahmen.

Schliesslich überwacht das ESTI den Eingang der Sicherheitsnachweise und prüft diese stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, soweit die Durchführung technischer Kontrollen von elektrischen Installationen nach Art. 32 Abs. 2 NIV akkreditierten Inspektionsstellen übertragen worden ist (Art. 34 Abs. 3 NIV). Ergänzend zu den Aufgaben im Bereich der periodischen Installationskontrolle erfasst diese Bestimmung auch die Nachweise bei der Übernahme der Installation durch den Eigentümer.

Werden bei der Überprüfung der Sicherheitsnachweise oder bei Stichprobenkontrollen (vgl. Art. 39 Abs. 1 NIV) Mängel festgestellt, setzt das ESTI direkt – in Fällen nach Art. 34 Abs. 3 NIV – oder nach Überweisung durch die Netzbetreiberinnen die Mängelbehebung durch. Das Verfahren ist dabei analog zur Durchsetzung der periodischen Kontrollen.

Erwähnenswert ist, dass das ESTI jährlich einen Bericht publiziert, in welchem es seine Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten im Bereich der Niederspannungsinstallationen beschreibt. Dieser Bericht ist jeweils auf www.esti.admin.ch > Dienstleistungen > Inspektionen > Jahresbericht NIV abrufbar.

Starkstromanlagen

Nebst dem spezifisch geregelten Bereich der elektrischen Niederspannungsinstallationen in der NIV bleibt die Verord-



nung über elektrische Starkstromanlagen (StStV; SR 734.2) bezogen auf Letztere ergänzend anwendbar. Diese weist dem ESTI zudem eine weitere Aufsichtsaufgabe zu: Es hat die Kontrollberichte zu überprüfen, welche Betriebsinhaber von Starkstromanlagen periodisch auszustellen haben (vgl. 19 Abs. 2 StStV). Besagte Kontrollberichte sollen dokumentieren, dass die Betriebsinhaber ihrer Pflicht zur Kontrolle und Instandhaltung (Art. 17 StStV in Verbindung mit Art. 20 EleG) nachkommen.

Die Pflicht zur Kontrolle und Instandhaltung sowie zur Erstellung von Kontrollberichten besteht auch, gesondert geregelt, bei elektrischen Leitungen (vgl. Art. 135 ff. der Verordnung über elektrische Leitungen [LeV; SR 734.31]). Hier hat das ESTI dieselbe Aufsichtsaufgabe wie bei den übrigen Starkstromanlagen (vgl. Art. 136 Abs. 2 LeV). Zusätzlich kann das ESTI – bei drohender Gefahr – die sofortige Einstellung der Arbeiten oder des Betriebes der seiner Aufsicht unterstellten Anlagen anordnen (Art. 141 Abs. 3 LeV).

Im Sonderfall derjenigen (Betriebsinhaber), welche elektrische Kraft an Hausinstallationen abgeben (und nach der Definition von Art. 2 Abs. 3 NIV als Netzbetreiberinnen gelten), besteht ebenfalls die Verpflichtung, sich über die Ausübung der Kontrolle wie zuvor beschrieben auszuweisen (vgl. Art. 26 EleG). Die Aufgaben der Netzbetreiberinnen werden in Art. 23 Abs. 1, 33 und 36 NIV zusätzlich präzisiert. Das ESTI übt seine Aufsicht hier mit den gesetzlich vorgesehenen Nachprüfungen aus; diesbezüglich ist ebenfalls eine Mitteilung erschienen («Die Pflichten von Betrieben mit eigenen Transformatorenstationen, die über ein Verteilnetz elektrische Energie an Niederspannungsinstallationen abgeben», Bulletin SEV/VSE 12/2009).

Schwachstromanlagen

In seinem Zuständigkeitsbereich, mit anderen Worten bei Anlagen, welche

nicht Eisenbahnen, Standseilbahnen sowie Trolleybusanlagen und -fahrzeuge sind (vgl. Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen [SchwStV; SR 734.1]), kontrolliert das ESTI nach Art. 22a Abs. 1 SchwStV, ob die von ihm genehmigten Anlagen vorschrifts- und genehmigungskonform ausgeführt worden sind, bestehende Anlagen den Sicherheitsanforderungen entsprechen und die Übersichtspläne nachgeführt sind.

Bau von Stark- und Schwachstromanlagen

Nicht nur die Kontrolle, sondern auch der Bau der genehmigungspflichtigen Schwach- und Starkstromanlagen (vgl. Art. 16 EleG) unterliegt in gewissem Masse der Aufsicht des ESTI. Einerseits beinhaltet schon die Plangenehmigungspflicht unter anderem eine vorgelagerte sicherheitstechnische Überprüfung des Projektes. Sie ist gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) bei Erstellung und Änderung von

- Hochspannungsanlagen,
- Energieerzeugungsanlagen über 3 kVA einphasig oder 10 kVA mehrphasig, die mit einem Niederspannungsverteilsystem verbunden sind,
- Schwachstromanlagen, soweit diese nach Art. 8a Abs. 1 SchwStV der Genehmigungspflicht unterstellt sind, vorgesehen.

Zudem gilt die Plangenehmigungspflicht für die Erstellung und Änderung von Niederspannungsverteilsystemen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt (Art. 1 Abs. 2 VPeA).

Andererseits kontrolliert das ESTI in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung, ob die Anlage vorschriftsgemäss und in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erstellt worden ist und die zum Schutz der Umwelt verfügbaren Massnahmen umgesetzt worden sind (Art. 13 VPeA). Damit übt es auch eine nachträgliche Kontrollfunktion aus.

Die übrigen (nicht genehmigungspflichtigen) Niederspannungsanlagen werden vom ESTI anlässlich der im Abschnitt zu den Starkstromanlagen erwähnten regelmässigen Kontrollen genehmigt und entsprechend auch kontrolliert (vgl. Art. 1 Abs. 2 VPeA, zweiter Teil).

Marktüberwachung

Das ESTI ist nicht nur im Bereich der elektrischen Installationen Aufsichtsorgan. Als Marktüberwachungsbehörde für elektrische Niederspannungserzeugnisse sorgt es auch dafür, dass nur sichere Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Mittels Stichproben wie auch gestützt auf begründete Hinweise kontrolliert das ESTI nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26), ob in Verkehr gebrachte Niederspannungserzeugnisse den Vorschriften der NEV entsprechen.

Nebst der Marktaufsicht über elektrische Niederspannungserzeugnisse übt das ESTI auch die Überwachung über Geräte, Schutzsysteme und Hilfseinrichtungen mit elektrischen Zündquellen sowie über elektrische Installationen in explosionsgefährdeten Bereichen aus (Art. 14 Abs. 1 und 2 lit. a der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen [VGSEB; SR 734.6] in Verbindung mit Art. 21 Ziff. 2 EleG).

Für beide Produktgruppen wendet das ESTI im Übrigen das Produktsicherheitsgesetz (PrSG; SR 930.11) an. Dieses zählt unter anderem die möglichen Massnahmen auf, welche das ESTI als Marktaufsichtsbehörde anordnen kann, wenn ein Produkt der genannten Kategorien den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik nicht entspricht (vgl. Art. 10 PrSG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 NEV bzw. Art. 16 Abs. 1 VGSEB). Ein jährlicher Bericht informiert über die Marktüberwachungstätigkeiten des ESTI (jeweils zu finden unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

Das freiwillige Sicherheitszeichen schliesslich (vgl. Art. 16 Abs. 1 NEV) wird ebenfalls durch das ESTI bewilligt. Es bescheinigt, dass für das jeweilige Erzeugnis der Nachweis erbracht worden ist, dass es – je nach Erzeugnis – der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie) oder den anerkannten Regeln der Technik entspricht (vgl. Art. 12 Abs. 1 NEV). Hier stellt das ESTI sicher, dass die Voraussetzungen für die Erteilung besagter Bewilligung gegeben sind. Es entzieht im gegenteiligen Fall die Bewilligung.

Dario Marty, Chefingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch